

# **Satzung**

## **zur Erhebung einer Hundesteuer im Markt Kastl (HundesteuerS –HStS)**

vom 01. September 2015

Der Markt Kastl erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung

### **Hundesteuersatzung**

#### **§ 1 Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Kastl unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Steuerfreiheit**

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Auflagen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malter-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunde, die blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunde in Tierhandlungen.

#### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder mit Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen in Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

## **§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 45 Euro

für den zweiten Hund 60 Euro

für jeden weiteren Hund 100 Euro

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer

1. bei Kampfhunden im Sinne des § 5 Abs. 2 - 3 jährlich

720 Euro

2. bei sog. Kategorie II Kampfhunden im Sinne des § 5 Abs. 4 jährlich

500 Euro

## **§ 5 Kampfhunde**

(1) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7.1) in der jeweils geltenden Fassung, wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung des Ordnungsamtes für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass sie keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 5 Abs. 2 Nr.1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats in dem das Ordnungsamt die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.

(4) Bei Hunden nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird mit Ablauf des Kalendermonats, in dem durch das Ordnungsamt eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, die Steuer in Höhe des Steuersatzes nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt. Bis zur Ausstellung wird ein solcher Hund gemäß § 4 Abs. 2 Nr.1 besteuert. Die Besteuerung wird anteilig nach Monaten berechnet.

### **§ 6 Steueranrechnung Wegfall der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines gestorbenen oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, der kein Kampfhund nach § 5 ist, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet. Den Nachweis über die erbrachte Hundesteuer muss der Hundehalter erbringen.

### **§ 7 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs.2) gehalten werden;

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes, vom 01.März 1983 (GVBl. S.51, BayRS 792-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2014 (BayRS 792-2-L), in der jeweils aktuellen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden;

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Anzahl von weniger als sechs benachbarten und bewohnten Anwesen, deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

(3) Für Hunde, die aus dem Tierheim Amberg übernommen werden, wird eine Steuerermäßigung von 100 Prozent für die Dauer eines Jahres gewährt.

## **§ 8 Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs.1 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

(1) Die Steuervergünstigungen nach § 2, 7 und 8 werden nur auf Antrag gewährt. Eine Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.

(2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die §§ 2 (Steuerfreiheit), 7 (Steuerermäßigung) und 8 (Züchtersteuer) dieser Satzung finden für Kampfhunde keine Anwendung.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

## **§ 10 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres (01.01.) oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand (§1) verwirklicht wird.

## **§ 11 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerpflicht für das erste Jahr der Hundehaltung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer in den Folgejahren jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

Im Übrigen wird die Hundesteuer einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über vier Monate alten, noch nicht beim Markt Kastl gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von 14 Tagen – unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anmelden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) soll den Hund innerhalb von 14 Tagen abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet verzogen ist. Bei Besitzerwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Die Ummeldung im Einwohnermelde- und Passamt reicht hierzu nicht aus.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§7) oder Steuerbefreiung (§2) weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

### **§ 13 Hundekennzeichen**

(1) Für jeden nach § 1 anzeigepflichtigen Hund wird ein Hundekennzeichen (Steuermarke) ausgegeben. Die Hundekennzeichen sind Eigentum des Marktes Kastl und sind bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben.

(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.  
Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Gemeindegebiet von der Anlegepflicht befreit.

(3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt.  
Dasselbe gilt für den Einsatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an den Markt Kastl zurückzugeben.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 14 Steuerüberwachung**

Zur Überprüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann der Markt Kastl nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG in Verbindung mit Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

1. Kontrollen durchführen und

2. Auskünfte von beteiligten und anderen Personen einholen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer des Marktes Kastl vom 23. Dezember 1980, zuletzt geändert zum 01.01.2006, außer Kraft.

Kastl, den 01.09.2015

Markt Kastl

Stefan Braun  
1. Bürgermeister